

RS Vwgh 1988/11/29 86/12/0174

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.11.1988

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §12 Abs3;

Rechtssatz

Die Prüfung der Anwendbarkeit von Zeiten gemäß§ 12 Abs 3 GehG ist auf den Zeitpunkt der Anstellung des Beamten und auf die Tätigkeit abzustellen, die der Beamte bei Antritt des Dienstes auszuüben hatte (Hinweis E 18.3.1985, 84/12/0110). Der Beurteilung der Frage der besonderen Bedeutung der Vortätigkeit für die erfolgreiche Verwendung ist grundsätzlich nicht mehr als der Zeitraum eines halben Jahres nach Beginn des Dienstverhältnisses zugrundezulegen (Hinweis E 9.5.1988, 87/12/0035).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986120174.X03

Im RIS seit

25.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at